

**Stadt Karlsruhe
- Ortsverwaltung Grötzingen -**

Niederschrift Nr. 8

über die öffentliche Sitzung des **Ortschaftsrates**

am **25. März 2015** (Beginn 19:00 Uhr; Ende 21:57 Uhr)

im **Rathaus Grötzingen, Sitzungssaal**

Vorsitzender:	Ortsvorsteherin Karen EBrich
Zahl der anwesenden Mitglieder:	16
Zahl der Zuhörer:	48
Namen der nicht anwesenden Ortschaftsräte:	OSR Tamm (V), OSR Weingärtner (V)
Urkundspersonen:	OSR Stutter, OSR Umstädter
Schriftführer:	Hauptamtsleiter Jürgen Dehm
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Dr. Reck-Lachenmaier (TOP 1)
schutz	Norbert Hacker, Umwelt und Arbeits- (TOP 3),
schutz	Dr. Volker Hahn, Umwelt und Arbeits- (TOP 4 + 5)
ler	Beate Schleicher, Uta Könekamp, Zentra- Juristischer Dienst (TOP 6)
	Bauamtsleiter Manfred Müller

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte die Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom **16.03.2015** ordnungsgemäß eingeladen wurde.

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (U) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Tagesordnung:

71. Ehrung der Blutspender
72. Fragen und Anregungen der Einwohner
73. Lärmaktionsplan, Mündlicher Bericht
74. Junge Hälde – Vorstellung der naturschutzfachlichen Untersuchung, Mündlicher Bericht
75. Streuobstwiesen-Modellprojekt Am Knittelberg (Antrag der GLG-Fraktion)
76. Errichtung einer Badestelle am Baggersee Grötzingen
 - a) Verabschiedung einer Benutzungsordnung für den Probetrieb
 - b) Erlass einer Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees
77. Sanierung Ratsstuben: Kostendarstellung
78. Doppelhaushalt 2015/16: Änderungen der bisherigen Planung
79. Vertragliche Nutzungen des Baggersees (Anfrage der CDU-Fraktion)
80. Mitteilungen und Anfragen

Zu Punkt 71 der TO: Ehrung der Blutspender

Die Vorsitzende hebt den besonderen Dienst der Blutspender am Nächsten durch ihr Tun hervor und bedankt sich für deren spezielles Engagement im Namen der vielen tausend Menschen, die das nicht persönlich tun können. Die Spender verdienen höchste Anerkennung.

Herr Reck-Lachenmaier dankt als Vorsitzender des DRK-Ortsvereins und zeigt sich stolz, dass das Grötzingen Rote Kreuz seit über 115 Jahren bestehe und dort helfe und schütze, wo es gelte, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern. Durch ständige Weiterbildung werde der vorgeschriebene Qualitätsstandard erfüllt. Schon seit Jahrzehnten stehe die Unterkunft im Feuerwehrgerätehaus zur Verfügung. Bisher konnten die dafür erforderlichen Kosten durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden. Für weitere Kosten stehe kein Geld zur Verfügung.

Die zwei Blutspendetermine pro Jahr erfahren eine hohe Akzeptanz; rund 200 Personen können zu einer Blutspende pro Jahr motiviert werden. Das gespendete Blut rette Leben; Personen, die immer wieder Blut spenden, verdienen Respekt und Hochachtung. Für 50 Blutspenden wird Herr Joachim Reize, für 25 Spenden werden Frau Birte Deufel, Martin Haschka, Beate Hummel, Manfred Hummel, Edeltraud Ihns und Marco Kunzmann geehrt 10 Mal gespendet haben Spenden Herr Martin Arheidt, Wolfgang Bauer, Christian Dehm, Diana Hölzer, Claudia Plischke und Susanne Schnöller. Die genannten Spender erhalten je eine Anstecknadel, Urkunde und ein Geschenk der Ortsverwaltung.

Zu Punkt 72 der TO: Fragen und Anregungen der Einwohner

- a) Eine Bürgerin hat festgestellt, dass auf dem Parkplatz vor dem Edeka viele Knochensteine lose sind. Die Ortsverwaltung sollte ihres Erachtens die Firma darauf aufmerksam machen mit dem Ziel, dass Abhilfe geschaffen werde.
- b) Dieselbe Bürgerin teilt mit, in der Eisenbahnstraße werde in Richtung Osten die Tempo 30-Zone angekündigt, aber nicht aufgehoben.
- c) Herr Ebdt bringt seinen Dank zum Ausdruck, dass bezüglich des auf der Tagesordnung stehenden Punktes „Bebauungsplan Junge Halden“ nun Transparenz geschaffen werde und der Ortschaftsrat dazu öffentlich tage. Er halte es auch für eine hervorragende Sache, dass mit den Anwohnern gesprochen werde, also die Bürger beteiligt werden.

Er äußert den Wunsch, dass einzelne Punkte der Planung hinsichtlich des Klimaschutzes zusammen mit den Betroffenen verbessert werden sollten.

- d) Herr Dieter Daubenberger äußert, er spreche bezüglich der Begegnungsstätte als Vertreter der Vereine und als Privatperson. Er sei 1986 zum Fertigstellungstermin der Begegnungsstätte selbst Ortschaftsrat gewesen. Bereits damals habe man im Gremium bemängelt, dass die Küche zu klein sei. Er möchte wissen, warum dort keine Umbaumaßnahmen vorgenommen werden. Außerdem fragt er, ob die Saalbewirtung mit Catering angedacht sei, so dass Vereine und Privatpersonen Caterer beauftragen können. Er wisse, dass die Hygieneanforderungen diesbezüglich sehr hoch seien und fragt, ob die Voraussetzungen dazu gegeben seien. Weiter interessiert ihn, ob auch künftig die Vereine die Betriebskosten tragen müssten und der Wirt das „Geschäft“ mache. Er fragt weiter, ob die Vereine Sekt und Getränke anbieten könnten. Zudem möchte er wissen, warum anlässlich des Pächterwechsels nicht mit den Nutzern bezüglich ihrer Erfahrungen mit dem Pächter und Mängeln in der bisherigen Handhabung gesprochen worden sei.
- Die Vorsitzende erwidert, die neue Pächterin verneine, dass die Küche zu klein sei. Eine Stellungnahme der DEHOGA, die eine Begehung gemacht habe, stehe noch aus. Bezüglich Bewirtung sei Ansprechpartnerin die Pächterin; die Entscheidung, einen Caterer ggf. dazu zu nehmen, treffe allein die Pächterin. Ein Caterer sei von den Nutzern nicht frei wählbar. Hinsichtlich der Fremdbewirtung stehe man noch in Verhandlungen mit der Pächterin. Sichergestellt sei auf jeden Fall, dass jeder Verein ein Mal pro Jahr mit eigenen Mitteln eine Bewirtung vornehmen könne sowie einen Sektausschank durchführen dürfe. Die Hygienevoraussetzungen werden geprüft. Im November 2014 habe mit den Dauermietern ein Gespräch stattgefunden, für die Akkordeonfreunde habe daran Herr Steffen Daubenberger teilgenommen. Dabei sei zur Sprache gekommen, dass ein Sektausschank möglich sein soll. Die Anregungen aus dem Gespräch habe sie gerne aufgegriffen und diese seien in die Verhandlungen eingeflossen.
- e) Herr Fenske regt an, Fahrradständer am Martin-Luther-Platz aufzustellen.
- f) Herr Seebacher fragt an, ob der Schule Zahlen zu Unfällen an der Schule vor und nach dem Einbau der Container vorliegen.
- g) Herr Seebacher regt an, bezüglich des dritten Containers für die Schule Verhandlungen mit Firmen zu führen, die Erfahrung mit Containerbau für Schulen haben. Bisher herrsche in den Containern am Nachmittag eine große Hitze.
- h) Herr Seebacher gibt zur Kenntnis, der Herr Oberbürgermeister habe in der Oststadt kürzlich zu großen Bauvorhaben geäußert, dass dort in allen vier Fällen die Träger nicht das maximal Mögliche ausnutzen, vielmehr entscheiden, was hinpasse und auch die Nachbarschaft einbezogen werde. Er wünsche sich, dass dies auch im Fall „Junge Hälde“ so umgesetzt werde.
- i) Herr Dehne-Niemann kommt auf die Vorlage zu TOP 9 der Ortschaftsratsitzung vom 26.11.2014 „Informationen über den aktuellen Sachstand des Bebauungsverfahrens Junge Hälde, 3. Änderung“, Seite 2, zurück und führt aus:

In der Vorlage kommt der Bearbeiter des Stadtplanungsamts zu folgender Zusammenfassung über eine Bearbeitung des Naturräumlichen Gutachtens:

Um das Verfahren vor dem Hintergrund der von extern angeführten artengeschützten Tiervorkommen weiter rechtssicher fortzuführen und unbegründeten Einwendungen belastbar begegnen zu können, waren ergänzende Erhebungen, Untersuchungen und Bewertungen angezeigt. Solche benötigten angemessen Zeit (i. d. R. eine Vegetationsperiode), was den zeitlichen Verlauf des Verfahrens erklärt.

Zunächst eine

1. Frage: Warum wird heute ein mündlicher Bericht (TOP 4) gegeben und dem Ortschaftsrat das Gutachten nicht in schriftlicher Form vorgelegt? Immerhin zitiert die o. g. Vorlage von November 2014 aus dem neuen Gutachten (Bilche, Fledermäuse, seltene Käfer,...).

2. Frage: Wird der Ortschaftsrat darauf bestehen, dass ihm das neue Gutachten ausgehändigt wird?

Der zitierte Satz ist eine Delikatesse, die man sich auf der Zunge zergehen lassen muss – soviel Zeit muss sein! Wenn der Satz richtig ist, dann beschuldigt er *die* Bürger, die ihr gesetzlich verbrieftes Recht auf Einwendungen und Anregungen wahrnehmen, dass der Plan rechtssicher gemacht werden muss, weil der vor dem Verwaltungsgericht keinen Be-stand gehabt hätte, eine unfreiwillige Bloßstellung, die der Verfasser sicher nicht beabsichtigt hat.

Der Satz ist aber falsch, weil dessen Autor bekannt war, dass das Gutachten

- unvollständig war, weil etliche Tier- und Pflanzenarten nicht untersucht wurden (z. B. Fledermäuse, Bilche,...)
- inhaltlich falsch war, weil nicht eine Vegetationsperiode lang untersucht wurde, sondern nur von „Mitte Juni bis Anfang September“, Seite 5 des Gutachtens <zweieinhalb Monate!>)
- rechtlich unhaltbar war, weil schon vor Ende 2012 geltende Vorschriften (z. B. Artenschutznovelle) nicht berücksichtigt wurden.
- manipuliert worden war, weil der Bearbeiter vorsätzlich das erste Gutachten falsch zitiert hat (auf Seite 8 des Plans). Das Gutachten lag dem Plan deshalb wohlweislich nicht bei! Es kann der Verdacht auf Verstoß gegen StGB § 364, Urkundenfälschung im Amt, geäußert werden.

Herr Dehne-Niemann gibt noch folgende Anregungen:

1. Anregung: Der Ortschaftsrat zieht zukünftig externes Fachwissen bei, wenn zu verdächtigen ist, dass tendenziöse Gutachten vorgelegt werden.

2. Anregung: Bei weiteren derartigen Gutachten ist der Ortschaftsrat wachsam und zieht bei Bedarf zur Überprüfung von Gutachten lokale sachkundige Bürger bei (siehe § 33 Abs. 4 GemO).

Zu Punkt 73 der TO: Lärmaktionsplan, Mündlicher Bericht

Herr Hacker, Umwelt und Arbeitsschutz, informiert, dass nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes Ballungsräume verpflichtet sind, Lärmaktionspläne zu erstellen. Das baden-württembergische Ministerium für Verkehr und Infrastruktur habe dazu aufgefordert, den bestehenden Lärmaktionsplan alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Stadt habe die Lärmkarten 2014 für die Lärmquelle Straßenverkehr aktuali-

siert. In Karlsruhe habe man 15 „HotSpot“-Bereiche (Lärbrennpunkte mit akutem Handlungsbedarf mit einem Schallpegel von mehr als 60 dB(A) nachts) und 50 „Verbesserungswürdige Situationen“ (Bereiche mit Lärmwerten zwischen 55 und 60 dB(A) nachts) festgestellt, für die man dem Gemeinderat bis Ende des Jahres Verbesserungsmaßnahmen vorschlagen möchte. In Grötzingen liegen die Lärmwerte nur in direkter Nachbarschaft zur Straße (B3 und B10) bis max. 55 dB(A) in der Nacht, wobei durch die zwischenzeitlich errichteten Lärmschutzwände Verbesserungen erzielt wurden. Dem Gemeinderat schlage man für unseren Stadtteil zwei Maßnahmen vor: die Prüfung eines Tempolimits von 30 km/h in der Augustenburgstraße sowie eine Erhöhung des Lärmschutzwalles an der B 3 nordöstlich der Bruchwaldstraße von zwei auf drei bis vier Meter. Diese Maßnahme müsste in voller Höhe aus dem städtischen Haushalt finanziert werden.

Tempolimits aus rein lärmschutzrechtlichen Gründen können nur bei Lärmwerten von nachts über 60 dB(A) festgesetzt werden. Aus Sicht der höheren Straßenverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium, liegen in der Augustenburgstraße dazu zu geringe Werte vor. Eine leichtere Möglichkeit bestehe darin, ein Limit aus Verkehrssicherheitsgründen festzulegen. Dies müsste das Ordnungs- und Bürgeramt angehen. Die Vorsitzende informiert, dass der Ortschaftsrat dies am 25.02.2015 so gewünscht habe.

Auf Rückfrage von OSR Hauswirth-Metzger zum Lärmschutzwall an der B 3 sagt Herr Hacker, an eine Verlängerung des Lärmschutzwalles Richtung Weingarten sei nicht gedacht. Es sei noch offen, ob der Gemeinderat bereit sei, hierfür Haushaltsmittel einzustellen, was frühestens 2017/18 möglich wäre.

OSR Hauswirth-Metzger ergänzt, das Einhalten von Tempo 50 würde schon sehr viel bringen. Herr Hacker hält hier eine stationäre Geschwindigkeitsanzeige für sinnvoll. Auf die Aussage von OSR Fischer, dass bei Tempo 30 in der Augustenburgstraße Gefahren vermindert würden, antwortet Herr Hacker, seine Dienststelle habe nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten. Dies müsste mit der Verkehrsplanung diskutiert werden.

OSR Jäger gibt zu bedenken, dass auch in 30er-Zonen schneller gefahren werde, daher habe ihre Fraktion den Vorschlag gemacht, über Tempo 40 nachzudenken. Die Emissionen seien bei Tempo 30 und Tempo 40 nicht groß unterschiedlich.

Herr Hacker informiert, eine Reduzierung der Geschwindigkeit von Tempo 50 auf Tempo 30 bringe eine Verminderung von 3 dB(A). Tempo 40 sei nicht untersucht worden, der Wert sei jedoch geringer.

OSR Pepper teilt mit, sie habe eine LUBW-Untersuchung gelesen. Eine Temporeduzierung auf

30 km/h könne sich nachteilig auswirken, weil Start- und Stoppverkehrs stattfindet, da rechts vor links beachtet werden müsse. Herr Hacker bestätigt, dass erhöhter Schadstoffausstoß zu verzeichnen sei durch Start-Stopp-Verkehr. Bei Tempo 30 werde jedoch flüssiger gefahren.

OSR Siegrist weist darauf hin, dass in den ermittelten Werten der Schienenlärm noch nicht berücksichtigt sei. Im hinteren Bereich der Häuser der Augustenburgstraße sei zwar nun eine Lärmschutzwand, der Schienenlärm verschwinde jedoch nicht gänzlich. Herr Hacker erwidert, die Deutsche Bahn müsse die Lärmsanierung selbst durchführen. Derzeit werde dort daran gearbeitet, durch Maßnahmen an den Fahrzeugen die Fahrgeräusche zu vermindern.

Zu Punkt 74 der TO:
Un -

**Junge Hälden – Vorstellung der naturschutzfachlichen
untersuchung, Mündlicher Bericht**

Herr Dr. Hahn, Umwelt und Arbeitsschutz, informiert, dass 2008 der Aufstellungsbeschluss erfolgte und zunächst die Vogelfauna dokumentiert und nach Eidechsen gesucht wurde. Auf Anregung des Landesnaturschutzverbandes und von Anliegern wurde zusätzlich überprüft, ob es Vorkommen von Fledermäusen, Haselmaus und Hirschkäfer gibt. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit dafür sehr gering war und die Untersuchungen aus ökologischer Sicht nicht notwendig erschienen, waren sie nach Auffassung des Zentralen Juristischen Dienstes (ZJD) erforderlich, um die Rechtssicherheit des Verfahrens zu gewährleisten.

Für Vögel, die im Gebiet in Höhlen brüten (in Bäumen, Hütten), wie die Kohlmeise und der Haussperling, müssten als Ausgleich an geeigneten Stellen Nistkästen angebracht werden.

Die wenigen im Gebiet in Büschen und Bäumen brütenden Vögel finden in der Umgebung genügend geeignete Brutstellen, auf die sie ausweichen können, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibe.

Eidechsen und Haselmäuse wurden, trotz intensiver Suche, nicht gefunden.

Der Hirschkäfer könne sich im Gebiet nicht fortpflanzen, weil dafür geeignete besonnte Strukturen fehlen, die die Larven für die Entwicklung benötigen.

Die Fledermäuse überfliegen das Gebiet auf dem Weg zu den Jagdgebieten in der Rheinebene. Nur die Zwergfledermaus komme im Gebiet vor, habe aber Quartiere in Gebäuden und sei deshalb kaum berührt. Insgesamt sei der Eingriff überschaubar und könne relativ einfach ausgeglichen werden.

Auf Rückfrage von OVS EBrich hinsichtlich Veröffentlichung des Ergebnisses teilt Herr Dr. Hahn mit, dies müsse der Zentrale Juristische Dienst entscheiden. Lt.

ZJD/Stadtplanungsamt bestehe von Seiten der Stadt im Sinne der Transparenz ein großes Interesse an einer Veröffentlichung.

OSR Hauswirth-Metzger möchte wissen, ob es möglich sei, zu der Bürgeranfrage von Herrn Dehne-Niemann Antworten zu geben. Dr. Hahn antwortet bezüglich der unterschiedlichen Formulierungen im Verfahren: 2012 wurde neu formuliert. Durch das Naturschutzgesetz von 2010 habe sich die Formulierung geändert. Die alte und die neue Formulierung drücken aber inhaltlich das Gleiche aus.

OSR Hauswirth-Metzger äußert, etliche Tierarten seien nicht untersucht worden, das Gutachten sei also unvollständig. Aus ökologischen Gründen, so Dr. Hahn, hätte er weniger untersucht. Die nachträglichen Hinweise auf verschiedene Tiere hätten sich erwartungsgemäß nicht bestätigt. Einen weiteren Untersuchungsbedarf sehe er aus ökologischer Sicht nicht. Die Frage der Unvollständigkeit des Gutachtens sei eher eine juristische Frage.

OSR Fischer sagt, der Ortschaftsrat sei daran interessiert, dass die junge Generation in Grötzingen bauen könne und dazu nicht wegziehen müsse. Er möchte wissen, ob in bisherigem Umfang gebaut werden könne.

OVS EBrich sagt, das sei eine fachliche Frage. Inzwischen gebe es verschiedene Rahmenpläne, die verabschiedet wurden und zu beachten seien. Sie wolle dies gerne aufgreifen und mit dem Stadtplanungsamt sprechen.

OSR Jäger bringt zu Ausdruck, ihre Fraktion habe vollständiges Vertrauen in das ökologische Sachverständnis der Stadt. Die maximale Häuserbebauung werde auch hier nicht ausgereizt. Wenn die Juristen eine weitere Prüfung wünschen sollten, würde ihre Fraktion das sehr bedauern.

**Zu Punkt 75 der TO: **Streuobstwiesen-Modellprojekt Am Knittelberg
(Antrag der GLG-Fraktion)****

Die GLG hat geschrieben:

Streuobstwiesen sind für den Natur- und Artenschutz sehr wertvoll. Gerade hier in Grötzingen tragen sie außerdem maßgeblich zum Landschaftsbild bei.

Das Gebiet am Knittelberg ist in viele, langgezogene und sehr schmale Parzellen gegliedert. Der Anteil an städtischen Flächen ist mit weniger als 5 % gering. Die meisten Flächen befinden sich in Privatbesitz.

Der Gemeinderat und die Stadtverwaltung Karlsruhe unterstützten 2013 einen Antrag der GRÜNE – Fraktion, Maßnahmenvorschläge und Fördermöglichkeiten für den Erhalt und die Pflege der Karlsruher Streuobstwiesen aufzuzeigen.

Mit einem „Streuobstwiesen-Modellprojekt am Knittelberg“ möchten wir das Streuobstwiesengelände am Knittelberg bewahren und der Stadt eine Möglichkeit bieten, die Förderung der Streuobstwiesenpflege anhand eines wichtigen und erhaltenswerten Gebietes zu testen.

Unser Modellprojekt würde sich an einem entsprechenden Förderprojekt der Stadt Stuttgart orientieren. Stuttgart fördert im Rahmen von Streuobstpflegeaktionen Neupflanzungen sowie die Kronenpflege alter Obsthoch- und Obstmittelstämme. Baumschnitte sind bspw. bei Beteiligung der jeweiligen Besitzer an der Aktion kostenfrei, bei fehlender Beteiligung werden Festbeträge in Rechnung gestellt. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen sowie Organisationen.

Wir beantragen daher:

Die Ortsverwaltung setzt sich für das Modellprojekt - und dessen möglicher Förderung durch städtische Mittel - mit den entsprechenden Ämtern in Verbindung und unterstützt das Projekt durch Kontaktaufnahme mit den Besitzern der Grundstücke.

Birgit Hauswirth-Metzger

Fraktionsvorsitzende Grüne Liste Grötzingen

Stellungnahme der Ortsverwaltung:

Der Umwelt- und Arbeitsschutz begrüßt und unterstützt das vorgesehene Modellprojekt am Knittelberg im Sinne des Antrags. In diesem Rahmen kann erprobt werden, wie sich die Zusammenarbeit von Eigentümerinnen und Eigentümern, Ehrenamtlichen und der Stadt gestalten lässt, um die Streuobstwiesen zu erhalten.

Auf Antrag des Gemeinderates erarbeitet der Umwelt- und Arbeitsschutz gegenwärtig eine Gesamtkonzeption für die Streuobstbestände in Karlsruhe. Die allgemeinen Leitlinien für Zielsetzung und Pflege sollen im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit vorgestellt werden.

Neben der Pflege der städtischen Streuobstbestände wird es auch darum gehen müssen, Einfluss auf die Pflege privater Streuobstwiesen zu nehmen. Hier sind die Möglichkeiten der Stadt beschränkt und es wäre sinnvoll, im Rahmen eines Modellprojektes die Zusammenarbeit von Eigentümern, Ehrenamtlichen und der Stadt zu erproben und später stadtwweit anzuwenden. Durch die ausgezeichnete Vorarbeit der Streuobstpflegeinitiative Grötzingen bietet es sich an, dieses Modellprojekt am Knittelberg durchzuführen. Die Ortsverwaltung ist gerne bereit, das Modellprojekt aktiv mit zu unterstützen und zu

entwickeln.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OSR Schmidt-Rohr führt aus, das Streuobstwiesen prägend für unsere Landschaft seien. Die Landesregierung habe im Herbst ein Förderprogramm zum Erhalt dieser Wiesen aufgelegt. Auch die Stadt wolle das unterstützen. Es gebe verschiedene, gut erreichbare Pflegeflächen.

Ihre Fraktion sei von Herrn Hauenstein und Herrn Andreas Siegele, Obst-, Wein- und Gartenbauverein unterstützt worden. Es könnten 300 Bäume geschnitten und 100 Bäume neu gepflanzt werden. Die Ortsvorsteherin habe ihre Unterstützung zugesagt, die Privateigentümer anzuschreiben. Mit den Grötzingen Flächen am Knittelberg wäre ihre Fraktion gerne Modellprojekt, den Gemeinderatsbeschluss umzusetzen. In Stuttgart laufe ein solches Projekt schon mehrere Jahre.

OVS EBrich betont, die Ortsverwaltung sei gerne zur Unterstützung bereit. Aus Datenschutzgründen könnten keine Daten herausgegeben werden. Wenn die Eigentümer einverstanden seien, könnten sie sich gerne an die Ehrenamtlichen wenden.

OSR Stutter, OSR Ritzel und OSR Siegele äußern sich positiv zum Antrag. Auf die Frage von OSR Ritzel zur Finanzierung teilt OVS EBrich mit, dass bei Umwelt und Arbeitsschutz Mittel eingestellt seien. OSR Siegele regt an, das Projekt aus Grötzingen heraus zu starten, da er nicht glaube, dass es über die Stadt schnell umsetzbar sei. Seine Fraktion sei auch zur aktiven Mitwirkung bereit. Die Vorsitzende weist auf *eine Besprechung/ein Treffen* am 30.03.2015 um 15 Uhr hin.

OSR Ritzel weist darauf hin, dass früher der Feldschütz auf die Notwendigkeit einer zweimaligen Mahd im Jahr hingewiesen habe und will wissen, ob es diese gesetzliche Verpflichtung nicht mehr gebe. OVS EBrich antwortet, diese Verpflichtung gebe es, aber es sei sehr schwer, dies durchzusetzen. Außerdem sollen die Eigentümer die Verpflichtung auch selbst erfüllen.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat beschließt einstimmig, die Ortsverwaltung soll sich für das Modellprojekt - und dessen möglicher Förderung durch städtische Mittel mit den entsprechenden Ämtern in Verbindung setzen und das Projekt durch Kontaktaufnahme mit den Besitzern der Grundstücke unterstützen.

Zu Punkt 76 der TO:

**Pro-
des**

**Errichtung einer Badestelle am Baggersee Grötzingen
a) Verabschiedung einer Benutzungsordnung für den
bebetrieb
b) Erlass einer Rechtsverordnung über die Benutzung
des Baggersees**

Zu a):

2014 fand erstmals ein Probebetrieb für eine Badestelle am Baggersee Grötzingen statt. Nachdem dieser nur für einen relativ kurzen Zeitraum stattfinden konnte und auch das Wetter relativ schlecht war, herrscht Einigkeit darüber, dass auch 2015 wieder ein Probebetrieb, und zwar in der Zeit vom 01.05.2015 bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung des Baggersees Grötzingen, stattfinden soll. Die hierzu erforderliche Benutzungsordnung einschließlich Karte ist vom Ortschaftsrat zu beschließen. Die Ortsverwaltung schlägt nach Abstimmung mit dem Zent-

ralen Juristischen Dienst folgende Fassung vor:

Benutzungsordnung

Der Grötzinger Baggersee soll der Allgemeinheit dienen. Während des Probebetriebs der Badestelle in der Zeit vom 01.05.2015 bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung des Baggersees Grötzingen, längstens bis zum 31.10.2015 ist die Nutzung der jeweiligen Zonen, (s. Lageplan) für Badende, DLRG-Übungen, Taucher, Hunde und Pferde von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

Zone A: öffentliche Badestelle

Zone B: Trainingsbereich motorlose Rettungsgeräte / Taucher/ Badende

Zone C: Taucher/ Badende

Zone D: Nutzung durch kleine Boote ohne eigene Triebkraft vom Flst. Nr. 7552/9 aus

Zone E: Naturschutzzone - Baden und Tauchen nicht gestattet

Es besteht keine Daueraufsicht durch Rettungspersonal. Die Badestelle ist nicht in Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich unterteilt.

Verlassen Sie das Gelände bitte so, wie Sie es vorzufinden wünschen. Nutzen Sie die vorhandenen Toiletten und Abfallbehälter.

Der Grötzinger Baggersee liegt im Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet, bitte beachten Sie die entsprechenden Regelungen.

Es handelt sich um einen früheren Baggersee. Es wird auf die allgemein an Baggerseen möglichen Gefahren wie beispielsweise Temperaturgefälle und Abbruchkanten hingewiesen. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

Als Liegewiese darf nur der Uferbereich bei der Badestelle genutzt werden. Das Baden ist außerhalb der Badestelle verboten.

Die Zufahrt für Motorroller und andere motorisierte Zweiräder ist verboten.

Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden.

Aus hygienischen Gründen ist das Betreten der Liegewiese und des Badestrandes mit Hunden oder Pferden nur in dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Bitte nehmen Sie Rücksicht.

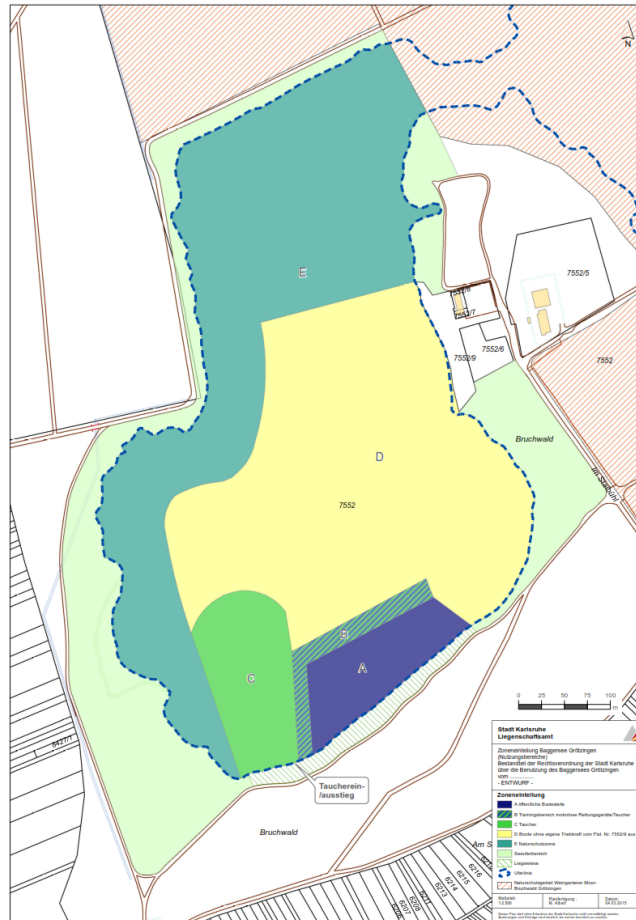
Nicht gestattet:

Insbesondere Feuermachen und Grillen, Lagern und Zelten, laute Musik



Stadt Karlsruhe

Ortsverwaltung Grötzingen



Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat beschließt die Benutzungsordnung mit zugehöriger Karte für den Probebetrieb.

Zu b):

Historie

Das Baden in Baggerseen ist bislang nach der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden vom 15.05.1979 verboten. Durchgesetzt wurde dieses Verbot allerdings über Jahre nicht, so dass der See und die Uferbereiche ungesteuert genutzt wurden und negative, naturschädigende Begleiterscheinungen nicht ausblieben. Um die Freizeitnutzung sinnvoll zu steuern, wurde im Jahr 2014 zunächst probeweise eine zulässige Bade- stelle am Südufer des Grötzinger Baggersees eingerichtet, verbunden mit der Absicht, die übrigen Bereiche zu beruhigen.

Auswertung des Probebetriebs

Während des Probebetriebs hat sich die Sauberkeit durch die Aufstellung von Abfallbehältern und Toiletten verbessert. Die Reduzierung der Parkplätze hat sich bewährt, um die Besucherfrequenz maßvoll zu halten. Allerdings war die Witterung während des Probebetriebs verhältnismäßig instabil mit wenig heißen Badetagen, so dass die Erfahrungen nur bedingt als repräsentativ angesehen werden können.

An der Badestelle galt während des Probebetriebs eine vom Ortschaftsrat Grötzingen beschlossene Haus- bzw. Badeordnung mit Nutzungszeiten sowie Ge- und Verboten im Uferbereich. Die Bereitschaft mancher Besucher zu deren Einhaltung bzw. zur Beach-

tung des außerhalb der Badestelle weiterhin geltenden Badeverbots war leider noch zu wenig ausgeprägt. Im Rahmen seiner personellen Ressourcen war der kommunale Ordnungsdienst am Baggersee präsent mit insgesamt 65 Einsätzen an 40 Kontrolltagen, an denen nach den Witterungsverhältnissen Badebetrieb zu erwarten war. Ergänzend waren haupt- und ehrenamtliche Naturschutzkräfte im Landschafts- und Naturschutzgebiet aktiv. Die wirksame Durchsetzung der Badeordnung, die letztlich mit zivilrechtlichen Sanktionen hätte erfolgen müssen, erwies sich dabei als wenig praktikabel. Daher haben die Ordnungskräfte Badegäste zunächst über die geltenden Regelungen informiert und zur Einhaltung aufgefordert. Nur bei Verstößen gegen bußgeldbewehrte Vorschriften, wie z. B. die Naturschutzgebietsverordnung bzw. in Wiederholungsfällen erfolgte die Personalienfeststellung zur Einleitung von Bußgeldverfahren.

Nach Auswertung der überwiegend positiven Erfahrungen aus dem Probebetrieb besteht zwischen den beteiligten städtischen Dienststellen, dem Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde sowie den am See ansässigen Vereinen und den örtlichen Vertretern des Naturschutzes Konsens, dass eine Fortführung des gesteuerten und naturverträglichen Badebetriebs wünschenswert ist, hierfür aber eine ordnungsrechtliche Flankierung mit sanktionierbaren öffentlich-rechtlichen Regelungen unabdingbar ist.

Gründe für den Erlass einer Rechtsverordnung

Die mittelfristig von Seiten des Bürgermeisteramts und des Regierungspräsidiums Karlsruhe geplante Novellierung der Landschafts- und Naturschutzgebietsverordnung mit umfassenden Neuregelungen für die gesamte Umgebung des Baggersees kann wegen der Komplexität des Sachverhalts nicht zeitnah realisiert werden. Der Erlass einer wasserrechtlichen Allgemeinverfügung ist wegen der fehlenden Sanktionierbarkeit mit Bußgeldern nicht zielführend. Insofern gab es zur jetzt vorgelegten Rechtsverordnung der Ortspolizeibehörde auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) keine Alternative, um einerseits die naturverträglichen Freizeitnutzungen zuzulassen und zu steuern und andererseits die Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie weitere einschlägige Belange, auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 2 WG können die Wasserbehörden und die Ortspolizeibehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, durch Rechtsverordnung

1. die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten sowie
2. das Verhalten im Uferbereich regeln.

Umfangreicher Beteiligungsprozess im Vorfeld

Seit der Probebetriebsphase im Jahr 2014 wurden die Möglichkeiten der Ausgestaltung des Badebetriebs in einem breit angelegten Beteiligungsprozesses der verschiedensten Nutzer am See entwickelt.

Ausgangspunkt aller Überlegungen war, mit dem Juwel Grötzinger See verantwortungsbewusst umzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses auch für nachfolgende Generationen noch erlebbar ist.

Die diversen berechtigten und aufeinander abgestimmten Nutzungsinteressen sollen nun durch die RVO so gesteuert und gelenkt werden, dass nicht nur keine weitere Verschlechterung, sondern eine nachhaltige Verbesserung der ökologischen Situation vor

Ort eintritt.

Seit Februar 2015 liegt das im vergangenen Jahr beauftragte ökologische Fachgutachten "Zusammenfassende Umweltbewertung" der Mailänder Consult GmbH vor, dessen Empfehlungen in der Rechtsverordnung berücksichtigt sind. Ferner wurde beachtet, dass für die regelungsbedürftigen Themen auch Spezialgesetze bestehen (z. B. Landeswaldgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz), deren Anwendung der Rechtsverordnung vorgeht bzw. die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg abweichenden Ordnungsregelungen entgegenstehen.

Zu den Regelungen der Rechtsverordnung im Einzelnen:

Entsprechend der Empfehlungen des ökologischen Fachgutachtens wird der See in der Rechtsverordnung (§ 3 sowie zugehörige Karte) in die Nutzungszonen A-E eingeteilt, um die unterschiedlichen Nutzungen zu strukturieren bzw. konfligierende Nutzungen voneinander zu trennen. Alle intensiven und potenziell störenden Nutzungen werden am südlichen Seeufer konzentriert, da hier auch bisher die intensivste Besucherfrequenz vorhanden war. Im Gegenzug sollen illegale Badenutzungen und sonstige Störungen in allen anderen Bereichen unterbunden werden, um dort eine Beruhigung zu erzielen und die ökologischen Potenziale zu fördern. Wegen der Vorbelastungen durch den illegalen Badebetrieb, aber auch durch andere Erholungssuchende (Jogger, Spaziergänger, Reiter, Hundeführer usw.) ist die Störintensität am Südufer ohnehin sehr hoch und es sind keine Brutmöglichkeiten oder sensible Vegetationen vorhanden, weshalb das ökologische Fachgutachten empfiehlt, hier alle intensiven Nutzungen unterzubringen. Wie im vergangenen Jahr wird die öffentliche Badestelle (Zone A) daher im zentralen Bereich des offenen Flachufers im Süden lokalisiert und zur klaren Erkennbarkeit mit einer Bojenkette abgegrenzt.

Die DLRG e. V. hat während des Probebetriebs in 2014 ihr Training mit motorlosen Rettungsgeräten (Rettungsski und -boards) hauptsächlich vom Gelände der Wassersportgemeinschaft Grötzingen e. V. (WSGG) aus durchgeführt, wofür eine zeitlich befristete Ausnahme erteilt worden war. Nach Auswertung der Probebetriebserfahrungen und mit Blick auf die gutachterlichen Empfehlungen wurde in Gesprächen zwischen der Ortsverwaltung und den Vereinen die Kompromisslösung entwickelt, das DLRG-Training künftig ebenfalls vom südlichen Flachufer aus durchzuführen. Da die öffentliche Badestelle (Zone A) keine ausreichend langen Trainingsstrecken bietet, kann das Training mit Rettungsgeräten außerhalb der Bojenkette in einem Korridor von ca. 20 m Breite parallel zur Bojenkette stattfinden, wofür eine „Zone B“ ausgewiesen wird. Dadurch werden auch Konflikte zwischen allgemeinem Badebetrieb und Gebrauch der Rettungsgeräte vermieden und der Trainingsbereich ist für andere Seenutzer wie Angler und Bootssportler eindeutig erkennbar. Die Trainingszeiten sind in § 3 Abs. 2 der Verordnung allgemein geregelt und werden im Detail mit der Ortsverwaltung abgestimmt. Außerhalb der DLRG-Trainingszeiten kann die Zone B von der Allgemeinheit zum Baden genutzt werden; unter Wasser ist in der Zone auch das Tauchen erlaubt. Eine Außen-Abgrenzung der Zone B durch eine weitere Bojenkette ist nicht vorgesehen, bei Bedarf können einzelne Bojen die „äußeren Eckpunkte“ markieren.

Von Tauchern wurde der See sowohl während der Probebetriebsphase in 2014 als auch schon in der Zeit davor entgegen dem Verbot ebenfalls genutzt. Das naturschutzfachliche Gutachten hält das Tauchen in begrenztem Rahmen unter bestimmten Vorausset-

zungen für verträglich mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Sees. Vor diesem Hintergrund sieht die Verordnung vor, das Tauchen in vertretbarem Umfang in den Zonen B und C im Südwesten des Sees zuzulassen und gleichzeitig in allen anderen Bereichen zu untersagen. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen entsprechend der Empfehlungen im Fachgutachten ist das Tauchen nur tagsüber und nur im Sommer erlaubt; der Einstieg der Taucher muss an der dafür ausgewiesenen Stelle erfolgen. Die Anzahl der Taucher wird ebenfalls geregelt und zwar dahingehend, dass alle Taucher im Besitz einer personenbezogenen Tauchberechtigung sein müssen, die von der Ortsverwaltung an bis zu sechs Taucher je Tauchtag ausgegeben wird und zwar nur an Taucher, die im Besitz eines Tauchbrevets für einen „fortgeschrittenen Taucher“ sind (ISO 24801-2 bzw. DIN EN 14153-2). Durch das Winter- und Nachttauchverbot sollen Störungen von Fischen und Wasservögeln in der besonders ruhebedürftigen Zeit vermieden werden bzw. ein Ausgleich für die Störungen während der übrigen Zeit geschaffen werden. Die Flächenbeschränkung für das Tauchen ist auch erforderlich zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit den Anglern, da alle Flächen, in denen sich Taucher aufhalten, nicht gleichzeitig beangelt werden können.

Im Norden sowie im Westen des südwestlichen Seeteils empfiehlt das fachökologische Gutachten die Einrichtung einer umfangreichen beruhigten Zone, damit sich dort vorhandene ökologische Potenziale entfalten können als Ausgleich für die Beunruhigung im Süden. Diese wird in der Rechtsverordnung als Naturschutzzone „Zone E“ eingerichtet, in der kein Gemeingebrauch erlaubt ist, sondern die als ungestörte Uferzone für Brutvögel bzw. im Nordteil zusätzlich als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten (Brutvögel, Wasservögel in der Mauser und Wintergäste) sowie als ungestörtes Laich- und Aufwuchsgebiet von Fischen dient.

Nach fachökologischer Empfehlung soll die Wasserfläche, die nördlich an die intensiven Nutzungen A-C angrenzt, im Unterschied zu diesen bereits deutlich beruhigter beschaffen sein und von störintensiven Nutzungen wie sie im Süden erfolgen, freigehalten werden. Ergänzend zur Konzentration der intensiven Nutzungen am Südufer wird daher zwischen den Intensiv-Nutzungszonen A-C im Süden und der Naturschutzzone E im Norden (und Westen) eine „Zone D“ als sog. Pufferzone eingerichtet, die als beruhigte „Übergangszone“ den wirksamen Schutz der Zone E unterstützt. In der Zone D wäre ein umfassender Gemeingebrauch mit Schwimmen, Tauchen usw. bereits eine zu starke Beeinträchtigung und Beunruhigung für die angestrebte ökologische Verbesserung. Daher wird der Gemeingebrauch in der Zone beschränkt auf das Befahren mit Booten ohne eigene Triebkraft, die vom Flst. Nr. 7552/9 (Gelände der WSGG e. V. und des SFV e. V.) ein- bzw. ausgebracht werden. Ferner ist im Nahbereich des Vereinsgeländes das Baden von diesem Gelände aus bis zu einer Ufer-Entfernung von 50 m möglich. Diese extensive Nutzung ist schon in der Vergangenheit in diesem Seeteil erfolgt, ohne dass hierdurch ökologische Beeinträchtigungen entstanden wären.

Die zur Verordnung gehörende Karte definiert an Land den sog. Seeuferbereich, in dem nach § 21 Abs. 2 Wassergesetz durch Rechtsverordnung das Verhalten geregelt werden kann. Angrenzend an die intensiv genutzten Bereiche A-C befindet sich die Liegewiese, auf der sich die Besucher aufhalten sollen, während gleichzeitig in den nicht zur Liegewiese gehörenden Bereichen der Aufenthalt außerhalb von Wegen untersagt wird, damit die bisher illegal genutzten „Badebuchten“ und die Trampelpfade dorthin künftig beruhigt werden können. Störende Verhaltensweisen, z. B. Feuer machen, Füttern wild

lebender Tiere, usw. sind im Seeuferbereich verboten.

Der westlich gelegene Teil der Liegewiese, angrenzend an die „Zone C“ wird vor Ort als „Hundebereich“ beschildert und zur besseren Erkennbarkeit mit einer Hecke abgegrenzt; dort sind – wie schon während des Probetriebs im vergangenen Jahr – Hunde am und im Wasser erlaubt, im übrigen Bereich der Liegewiese hingegen verboten mit entsprechender Beschilderung vor Ort.

Für Pferde, die in der Vergangenheit ebenfalls regelmäßig am See anzutreffen waren, wird – abgestimmt mit dem Gesundheitsamt - ein beschilderter Zugang östlich der öffentlichen Badestelle eingerichtet, der außerhalb der Badesaison ganztags, während der Badesaison zur Begrenzung eventueller Einträge von Fäkalkeimen nur von Sonnenaufgang auf 10 Uhr benutzt werden darf. In dieser Zeit ist nur in sehr begrenztem und daher vertretbarem Umfang mit Pferden, die das Wasser betreten, zu rechnen.

Mit den Regelungen in der Rechtsverordnung soll der im Jahr 2014 begonnene befristete Probetrieb nun auf Dauer angelegt fortgeführt werden. Die Rechtsverordnung beinhaltet in weiten Teilen die Ge- und Verbote, die auch während der Probetriebs 2014 in der Badeordnung enthalten waren. Diese wurden ergänzt um bzw. angepasst an die Empfehlungen aus dem fachökologischen Gutachten, die Vorgaben des Regierungspräsidiums sowie um diejenigen Anregungen aus dem umfassenden Dialogprozess, die als tragfähiger Konsens zwischen den beteiligten Akteuren und den Naturschutzerfordernissen umsetzbar erscheinen. Alle Anregungen bzw. Äußerungen, die von Behörden, städtischen Dienststellen, Verbänden und Vereinen im Rahmen der im Februar 2015 erfolgten Anhörung zum Rechtsverordnungsentwurf eingegangen sind, wurden auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft und – soweit im Einklang mit den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde und des ökologischen Fachgutachtens machbar - in die Rechtsverordnung eingearbeitet. Zum Teil enthielten die schriftlichen Stellungnahmen erneut diejenigen individuellen Wünsche zu Nutzungsregelungen am See, über die bereits in Gesprächen zuvor abweichende Kompromisse erzielt waren, die nicht erneut abgeändert werden sollten, weshalb diese Einzelinteressen in der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt sind. Alle vorgebrachten Positionen und Anregungen sind in einer „Übersicht über die Äußerungen angehörter Behörden, Dienststellen, Verbände und Vereine zum RVO-Entwurf“ enthalten. Die tabellarische Aufstellung enthält jeweils eine kurze abwägende Stellungnahme zur Umsetzbarkeit und einen Entscheidungsvorschlag.

Die Einteilung in Nutzungszonen dient auch der Vermeidung von Unfallgefahren und damit der Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten, damit die unterschiedlichen Nutzungen (Baden, Segeln, Angeln, Tauchen) gefahrlos nebeneinander ausgeübt werden können. Da die Zone D dem Befahren mit kleinen Booten ohne eigene Triebkraft dient, ist die Beschränkung der Badebereiche auf die Zonen A, B und C aus Sicherheitsgründen sinnvoll.

Kontrolle und Monitoring

Die Akzeptanz bzw. auch die Wirksamkeit der Rechtsverordnung soll nun zunächst für etwa zwei Jahre praktisch erprobt und die Auswirkungen auf die Natur mit einem Monitoring gutachterlich begleitet werden. Sollte sich dabei Anpassungsbedarf ergeben, wären die Verordnungsinhalte entsprechend fortzuschreiben.

Zur Sicherstellung der naturverträglichen Nutzung sind künftig und insbesondere in den ersten zwei Jahren, regelmäßige tägliche Kontrollen während der Badesaison erforderlich. Diese sollen zum einen im Rahmen eines Werkvertrags sichergestellt werden, flankiert und unterstützt durch den KOD, als auch durch die Vereine und Nutzer am See. Die ausreichende ordnungsrechtliche Flankierung von schädigenden Verhaltensweisen einzelner Besucher ist vor dem Hintergrund der Lage des Sees im Landschaftsschutzgebiet und in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiets bzw. FFH-Gebiets unabdingbar und wird von Seiten der unteren und höheren Naturschutzbehörde auch als Voraussetzungen der Zustimmung definiert.

Beim Betrieb einer Badestelle ist eine Wasseraufsicht laut der Dt. Gesellschaft für das Badewesen GmbH nicht erforderlich. Der DLRG-Ortsverband Grötzingen hat seine grundsätzliche Bereitschaft jedoch hierzu insbesondere am Wochenende bereits signalisiert.

Es entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

1. Beschilderung, Beschaffung und Montage Abgrenzung der Uferzone und Badestelle mittels Bojen	500 €
2. Beschaffung und Aufstellung von Abfallbehältern sowie tägliche Leerung der Abfallbehälter	8.000 €
3. Anmietung, Reinigung und Leerung von zwei Toiletten	8.000 €
4. Kontrolle der Rechtsverordnung	7.000 €
Summe:	23.500 €

Die geltende Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden wird mit einer Öffnungsklausel ergänzt, damit das Badeverbot im Geltungsbereich der neu erlassenen Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen nicht mehr gilt. Diese Änderung der von der Wasserbehörde erlassenen Verordnung erfolgt durch den Herrn Oberbürgermeister in seiner Funktion als Leiter der unteren Wasserbehörde. Für andere Gewässer im Stadtgebiet bleibt das Badeverbot aufrechterhalten, da an diesen u. a. keine geeignete Infrastruktur für das Baden zur Verfügung gestellt werden kann bzw. spezielle Gefahrenlagen einem Badebetrieb entgegenstehen.

Die Beratungsfolge ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gemeinderats-Beschlussfassung im Mai, die wegen des beabsichtigten Inkrafttretens der Rechtsverordnung zur Badesaison 2015 nicht weiter nach hinten verschoben werden kann, in die bereits feststehenden Sitzungstermine eingetaktet worden. Dies hat zur Folge, dass die Beratung im Hauptausschuss am 21.04.2015 ausnahmsweise vor der Beratung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und Naturschutzbeirat am 07.05.2015 erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat befürwortet den Erlass der Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen gemäß Anlage A mit zugehöriger Karte durch den Gemeinderat.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OVS Eßrich führt aus, der Slogan "Grötzingen - Baden in Ideen!" sei sehr passend für den Prozess, der nun als ersten Schlusspunkt und Ergebnis die Anhörung zur Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees hat.

Viele Gruppen und Ämter haben Ideen und Wünsche, was so eine Rechtsverordnung

beinhalten sollte!

Alle Ideen können nicht umgesetzt werden, manche Ideen waren auch gegensätzlich, so dass ein Kompromiss gefunden werden musste, der der größtmögliche gemeinsame Nenner ist. Dieses Ziel ist erreicht, da alle zwei gemeinsame Ziele verfolgten: Das Badeverbot von 1979 aufzuheben um rechtmäßig baden zu können und auf der anderen Seite aber auch mit dem Grötzinger Baggersee verantwortungsbewusst umzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass dieser auch für nachfolgende Generationen noch erlebbar ist. Die diversen berechtigten und aufeinander abgestimmten Nutzungsinteressen sollen nun durch die RVO so gesteuert und gelenkt werden, dass nicht nur keine weitere Verschlechterung, sondern eine nachhaltige Verbesserung der ökologischen Situation vor Ort eintritt.

Die Vorsitzende stellt die Angelegenheit ausführlich vor. Sie bedankt sich bei allen am Prozess Beteiligten. Die Sache wäre es Ihres Erachtens wert, ein ruhiges Seefest zu veranstalten.

OSR Fischer bedankt sich ebenfalls; die Angelegenheit lasse sich jetzt gut an.

OSR Jäger äußert, es läge ein langer Prozess vor, um möglichst Vielem gerecht zu werden, an dem mehr als 19 Ämter und Interessengruppen mitgewirkt hätten. Ihre Fraktion wolle nicht länger im Wege stehen. Es konnten zwar nicht alle Wünsche berücksichtigt werden, insgesamt seien die Ziele, nämlich ein zurückhaltendes Angebot eines legalisierten Badens mit Handhabe bei Zuwiderhandlungen sowie Naturverträglichkeit erreicht worden. Ihre Fraktion stimme auch der Badeordnung für einen Probetrieb zu.

OSR Hauswirth-Metzger führt aus, es sei erreicht worden, dass das Baden legalisiert werde, dies jedoch nicht auf Kosten der Natur erfolge, da die ökologische Situation verbessert werden solle. Für die Natur sei es wichtig, dass die Nutzung zeitlich begrenzt werde. Der Anteil der Uferzone sei wesentlich vergrößert worden. Dies sei aber kein Freischein, da die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt überprüft und ggf. nachgebessert werde. Sie hält Kontrollen der Taucherzone C für sehr wichtig. Außerdem müsse sich die Wassernutzung mit Motor im Minimalbereich bewegen. Die Fischer haben bisher im Naturschutzgebiet Zonen ausgewiesen, im Gutachten werden neue Uferzonen genannt. Ihres Erachtens sollte der Zugang zu neuen Naturschutzzonen im Pachtvertrag mit den Fischern geregelt werden.

OSR Schuhmacher sagt, die Aufmerksamkeit, die der See im letzten Jahr erfahren habe, habe ihm gut getan. Die Rechtsverordnung sei gut. Dort gebe es auch ein großes Register an Bußgeldmöglichkeiten. Nun komme es auf die Kontrolle und Überwachung an.

OSR Ritzel bringt zum Ausdruck, die FDP sei froh, dass nach Jahrzehnten eine gute Regelung

auf eine klassische private Initiative von Herrn Fenske zurückgehe. Seine Fraktion hätte gerne weniger Reglementierung gehabt. Die Naturseite sei bestmöglich berücksichtigt; erfreulich sei auch, dass die DLRG, Sportgruppen und Belange von Behinderten berücksichtigt werden. Er sehe hier einen erfreulichen, historischen Moment.

Die Vorsitzende führt aus, es sei nicht ganz sicher, dass es schädlich sei, was die Angler tun. Ein Ziel sei auch, die Zahl der Raubfische zu begrenzen.

OSR Hauswirth-Metzger bekräftigt, ihr gehe es auch um den Schutz der Tiere und Pflanzen; sie hätte schon gerne geregelt, wo die Angler an den See dürfen; der Pachtvertrag und der dort enthaltene Plan sollte aktualisiert werden. OSR Schmidt-Rohr ergänzt, im Gutachten sei auch explizit erwähnt, dass der Zugang geregelt werden müsse.

OVS Eßrich erklärt, dies werde mit den Anglern gemeinsam aufgegriffen und aus Transparenzgründen und Klarstellung in der Karte vermerkt. Frau Schleicher teilt mit, es gebe auch schon eine Kartierung mit den Anglern.

OSR Siegrist sagt, er persönlich könne sich dem Ansinnen der GLG nicht anschließen. Die Angler werden seines Erachtens sicher keine neuen Zugänge schaffen, sondern vorhandene nutzen.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat beschließt einstimmig ab 1.5.2015 die Benutzungsordnung für den Baggersee und befürwortet einstimmig den Erlass der Rechtsverordnung durch den Gemeinderat.

Zu Punkt 77 der TO: Sanierung Ratsstuben: Kostendarstellung

Der OSR hat am 25.02.2015 bereits grundsätzlich dem Renovierungskonzept zugestimmt. Die Kostenschätzung laut Angebot schlüsseln sich wie folgt auf:

Bauunterhaltungsmaßnahmen (mit Rahmenvertragsfirmen)
für Überarbeitung der Wandflächen, Bodenflächen sowie technischen Anlagen (Wasser/Abwasser/Heizung/Lüftung/Kühlung) mit insgesamt ca. 28.000 € (aus jährlichem Bauunterhaltungsbudget).

Innenausstattung:

Schreinerarbeiten (neue Theke) sowie Aufarbeiten der mobilen Trennwand, Erneuerung der Deckenlandschaft/Deckenstruktur ca. 36.500 €

Mobiliar Inneneinrichtung (Stühle/Tische/Beleuchtung) ca. 43.000 €

Biergarten / Garnituren ("kleine" Lösung für 2015) ca. 1.500 €

Summe netto: 81.000 €

zzgl 19% MwSt. 15.390 €

Summe brutto: 96.390 €

Behandlung im Ortschaftsrat:

OSR Siegrist äußert, er hätte die Aufstellung gerne detaillierter gehabt. Die Vorsitzende gibt zur Kenntnis, es handle sich hier um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vorm Architekten liege eine Kostenschätzung vor, die als Grundlage für die Ausschreibung diene.

OSR Ritzel erinnert daran, dass bisher jeder Pächter die Küche für nicht ausreichend erachtet habe. Daher sei nicht ganz nachzuvollziehen, dass sie jetzt ausreichend sein soll. Seine Frage bezüglich zwei Unikaten an Tischen beantwortet die Ortsvorsteherin so, dass diese der Pächterin von privater Seite geschenkt werden.

OSR Schuhmacher sagt, letztes Jahr sei ein relativ großes Projekt vorgestellt worden, das jetzt eingedampft worden sei. In 2016/17 sollte seines Erachtens die Küche angegangen werden; wenn die ganze Begegnungsstätte zu bewirten sei, werde man an die Grenzen der Küche kommen. Er rate dazu, sich nicht auf die Rückmeldung der Pächterin zu verlassen, sondern eine zukunftsfähige Lösung zu suchen und diese im Doppelhaushalt 2017/18 umzusetzen. Er möchte wissen, was 2016 im Biergarten geplant ist.

Die Ortsvorsteherin antwortet, die Küche werde nicht außer Acht gelassen und aus dem Auge verloren. Für eine größere Lösung wäre der vorhandene Betrag bei Weitem nicht ausreichend. Für den Biergarten sind im kommenden Jahr Mittel vorgesehen. Hinsicht-

lich der Frage, ob die Küche ausreichend sei, müsse sich die Ortsverwaltung auf die Aussage der DEHOGA verlassen.

Herr Müller ergänzt, dass die Biertischgarnituren in den Bestand der Ortsverwaltung übergehen, so dass diese an Vereine ausgeliehen werden können.

OSR Fischer erklärt, die meisten Veranstaltungen erfolgten mit Saalbewirtung. Dies müsse den Vereinen gegenüber funktionieren.

OSR Orthey sagt, Vieles sei zugunsten der Pächterin entschieden worden, ihre Fraktion stimme mit dem Küchenkonzept nicht ganz überein.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat nimmt die Kostendarstellung mit 14- Jastimmen bei zwei Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 78 der TO: Doppelhaushalt 2015/16: Änderungen der bisherigen Pla- nung

Der Entwurf des Doppelhaushaltsplanes wurde am 02.12.2014 in den Gemeinderat eingebracht. Am 13.01.2015 begann die Frist zur Antragsstellung aus der Mitte des Gemeinderats/Ortschaftsrat und endete am 27.01.2015.

Von Frau Ortsvorsteherin Karen Eßrich wurden folgende Anträge in den Gemeinderat eingebracht:

a) Kulturkonzeption Grötzingen

„Grötzingen ist ein kulturell geprägter historischer Stadtteil Karlsruhes. Viele Aspekte der kulturellen Geschichte und Gegenwart wurden im Jahr 2014 im Rahmen der Veranstaltung zu „125 Jahre Malerkolonie Grötzingen“ beleuchtet. Der Ortschaftsrat und die Ortsverwaltung möchten das kulturelle Profil des Stadtteils schärfen und stärken und hierfür unter Einbeziehung der Bevölkerung und in Abstimmung mit der Verwaltung und dem dort entwickelten Kulturkonzept 2025 ein eigenes Kulturkonzept erarbeiten.“

b) Planungswettbewerb Ortsmitte Grötzingen

„Der Ortschaftsrat Grötzingen will eine Verbesserung der räumlichen Situation der Ortsmitte Grötzingen erreichen. Das Stadtplanungsamt hat dem Ortschaftsrat die Durchführung einer Planungswerkstatt mit vorgeschalteter extern moderierter öffentlicher Auftaktveranstaltung vorgeschlagen, um in diesem mehrstufigen Verfahren die Vorstellungen aus Grötzingen und die örtlichen Potentiale gemeinsam mit der Bevölkerung und den Fachleuten besser herausarbeiten und abstimmen zu können. Der Planungsausschuss hat dieser Vorgehensweise am 02.05.2013 zugestimmt. Die Auftaktveranstaltung könnte Mitte des Jahres 2015 durch die Ortsverwaltung organisiert werden, der anschließende Planungsworkshop wird sich über den Jahreswechsel hinziehen, sodass mit finanziellen Aufwendungen von 20.000 Euro in 2015 und von 60.000 Euro in 2016 zu rechnen ist.“

Die Haushaltsberatungen im Gemeinderat waren am 03. und 04.03.2015. Beiden Anträgen wurde folgendermaßen zugestimmt:

- a) Dem Antrag wurde, unter der Voraussetzung, dass die Mittel unterjährig durch Einsparungen bei der Investitionspauschale refinanziert werden, zugestimmt.

- b) Dem Antrag wurde, unter der Voraussetzung, dass die Mittel unterjährig durch Einsparungen bei der Investitionspauschale oder Einsparungen im Budget des Stadtplanungsamtes refinanziert werden, zugestimmt.

Die Auswirkungen auf die am 09.04.2014 im Ortschaftsrat beschlossene Investitionspauschale sehen folgendermaßen aus:

- a) Kulturkonzeption
Beim THH 1500 werden unter dem Projekt Betriebs- und Geschäftsausstattung 2015 3.000 und 2016 8.000 Euro eingespart und zum Kulturamt für die Kulturkonzeption umgesetzt.
Beim THH 4100 werden unter dem Projekt Erwerb von Kunstwerken in 2015 und 2016 je 2.000 Euro eingespart und für die Kulturkonzeption eingesetzt.
- b) Planungswettbewerb Ortsmitte Grötzingen
Beim THH 6600 werden unter dem Projekt Informationstafeln/Schaukästen in 2016 10.000 Euro eingespart und zum Stadtplanungsamt für den Planungswettbewerb umgesetzt.

Der angepasste Ortsteilhaushaltsplan beinhaltet sowohl die beschlossenen Maßnahmen, die aus der Investitionspauschale finanziert werden, als auch die Maßnahmen, die direkt bei den städtischen Fachämtern angemeldet wurden.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OVS Eßrich weist darauf hin, dass es sich formal nur um eine Information handele, da der Gemeinderat den Haushalt am Vortag abschließend verabschiedet hat.

Sie bestätigt auf Nachfrage von OSR Pepper hinsichtlich der Kulturkonzeption, dass diese auch die Niddastraße 6 und die Kulturmeile umfassen solle.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat nimmt den geänderten Ortsteilhaushaltsplan aufgrund der Beratungen im Gemeinderat für den DHH 2015/2016 einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 79 der TO: Vertragliche Nutzungen des Baggersees (Anfrage der CDU-Fraktion)

Die CDU hat mitgeteilt:

Mit der Rechtsverordnung für die Benutzung des Baggersees Grötzingen wird sich außer den nicht organisierten Badenden ein weiterer Verein, die DLRG e.V., neben den bisherigen Nutzern, dem Sportfischerverein e.V. und der Wassersportgemeinschaft e.V., einreihen. Um ein befriedetes Miteinander zu gewährleisten, sollte die DLRG wie die anderen Vereine behandelt werden, deren Nutzungen und Konditionen unseres Wissens vertraglich geregelt sind.

Dazu hat die CDU-Fraktion folgende Anfragen:

- Welche Nutzungen bzgl. des Baggersees sind mit dem Sportfischerverein und der Wassersportgemeinschaft vertraglich geregelt bzw. bestehen?
- Zu welchen Konditionen nutzen die Sportfischergemeinschaft und die Wassersportgemeinschaft den Baggersee, Uferbereiche und das Vereinsgelände?

Die DLRG wünscht für die Nutzung des Baggersees eine über die vorgeschlagene allgemeine Badezone A hinausgehende Wasserfläche zu nutzen, hätte gerne eine Slipanlage zum Einstieg und auch ein Gerätehaus. Dazu würde auch ein gesondertes Terrain/Zone benötigt.

- Ist diesbezüglich eine vertragliche Regelung zur Nutzung des Baggersees und von Gelände mit der DLRG vorgesehen?
- Wurde das der DLRG gegenüber schon angekündigt oder schon verhandelt?
- Wie lauten ggf. die Konditionen?
- Ab welchen Nutzungen der DLRG und ab welchem Zeitpunkt wird eine vertragliche Regelung mit der DLRG spätestens zur Diskussion stehen?

Mit freundlichen Grüßen
Christiane Jäger

Stellungnahme der Ortsverwaltung:

- 1) Welche Nutzungen bzgl. des Baggersees sind mit dem Sportfischerverein und der Wassersportgemeinschaft vertraglich geregelt bzw. bestehen?
- 2) Zu welchen Konditionen nutzen die Sportfischergemeinschaft und die Wassersportgemeinschaft den Baggersee, Uferbereiche und das Vereinsgelände?

a) Mit der Wassersportgemeinschaft Grötzingen e.V (WSGG). wurde ein Mietvertrag über eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Flurstück Nr. 7552 (Baggerseehalbinsel) als Vereinsgelände ab dem 1.4.1988 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag enthält die Möglichkeit zur Kündigung unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum Ende eines Mietjahres (31.03.). In diesem Fall wäre das Gelände in eingeebnetem und gereinigtem Zustand an die Stadt zurückzugeben. Ein vertraglicher Entschädigungsanspruch besteht ausdrücklich nicht. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag auch fristlos gekündigt werden

Im Jahre 1988 wurde ebenfalls ein Erbbaurecht bestellt. Dies endet 2018.

Des Weiteren wurde mit der Wassersportgemeinschaft Grötzingen ein Pachtvertrag über die Ausübung von Wassersport wie Segeln, Surfen, Rudern und Paddeln auf dem südlichen Teil des Baggersees sowie über den Anlegeplatz abgeschlossen. Die Regelungen des Vertrages werden ausdrücklich als "vorläufig" bezeichnet, eine endgültige Regelung der Nutzungen sollte nach Erlass des ursprünglich ins Auge gefassten Bebauungsplanes getroffen werden. Der Pachtvertrag über die Wasserfläche wurde nur für ein Jahr mit automatischer Verlängerungsoption abgeschlossen. Eine Kündigungsmöglichkeit mit Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Pachtjahrs ist vorgesehen. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag auch fristlos gekündigt werden.

Dieser Vertrag sollte nach der Verabschiedung der geplanten Verordnung angepasst werden, da die Fläche laut Pachtvertrag noch die Badestelle umfassen würde. Sonst würde nach Erlass der Verordnung eine Differenz zwischen dem Pachtvertrag und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehen.

Pachtzins Wassersportgemeinschaft

Vereinsplatz (FSt.-Nr. 7552 Los 2)	12,78 Euro/Jahr
<u>Wasserfläche (FSt.-Nr. 7552)</u>	<u>214,74 Euro/Jahr</u>

Pacht gesamt

227,52 Euro/Jahr

b) Mit dem Sportfischerverein Grötzingen e.V. ist ein Pachtvertrag über Fischereirechte für 12 Jahre bis 2018 abgeschlossen worden. Der Pachtzins beträgt 930,00 Euro jährlich. Das Recht zur Ausübung der Fischerei erstreckt sich auf die Befugnis, in dem Gewässer Fische und Krebse zu fangen und sich anzueignen. Der Sportfischerverein hat daneben die Pflicht, Vertiefungen uä., die sich nur zeitweise füllen und anschließend wieder trocken fallen, rechtzeitig auszufischen und die Fische, die nicht gefangen werden dürfen, sofort wieder ins Wasser zu setzen. Auch die Fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege ist auf den Sportfischerverein übertragen. Der Vertrag enthält auch Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Im Jahre 1988 wurde ebenfalls ein Erbbaurecht bestellt. Dies endet 2018.

Des Weiteren wurde mit dem Sportfischerverein ein nahezu wortgleicher Mietvertrag wie mit der WSGG über eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Flurstück Nr. 7552 (Baggerseeinsel) als Vereinsgelände ab dem 1.4.1988 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auch dieser Vertrag enthält die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum Ende eines Mietjahres (31.03.) sowie zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung. In diesem Fall wäre wie bei der WSGG das Gelände in eingeebnetem und gereinigtem Zustand an die Stadt zurückzugeben. Ein vertraglicher Entschädigungsanspruch besteht ausdrücklich nicht.

Der Mietvertrag wurde im Jahr 1994 um eine Teilfläche der Grundstücke Flurstücke 7552/6 und 7552/9 erweitert. Die übrigen Regelungen blieben bestehen.

Pachtzins Sportfischergemeinschaft

Vereinsplatz (FSt.-Nr. 7552 Los 1)	7,67 Euro/Jahr
<u>Nutzungsrecht Fischwasser (FSt.-Nr. 7552)</u>	<u>930,00 Euro/Jahr</u>
Pacht gesamt	937,67 Euro/Jahr

- 1) Ist diesbezüglich eine vertragliche Regelung zur Nutzung des Baggersees und von Gelände mit der DLRG vorgesehen?**
- 2) Wurde das der DLRG gegenüber schon angekündigt oder schon verhandelt?**
- 3) Wie lauten ggf. die Konditionen?**
- 4) Ab welchen Nutzungen der DLRG und ab welchem Zeitpunkt wird eine vertragliche Regelung mit der DLRG spätestens zur Diskussion stehen?**

Bisher ist eine vertragliche Regelung mit dem DLRG noch nicht vorgesehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird dies noch nicht für notwendig erachtet. Die Nutzung des Wassers zum Schwimmen und Trainieren ist ohne Vertrag möglich. Soweit eine bauliche Möglichkeit zum Lagern von Ausrüstungsgegenständen der DLRG geschaffen werden soll, wäre eine Regelung erforderlich. Das Ob- und das Wie eines entsprechenden Unterstandes sind derzeit völlig offen. Hier muss zunächst geklärt werden, was politisch gewollt ist und gegebenenfalls was baurechtlich/naturschutzrechtlich überhaupt möglich ist.

Die Tatsache, dass den oben genannten Vereinen Gelände vermietet/verpachtet wurde,

führt nicht dazu, dass der DLRG weiteres Gelände vermietet oder verpachtet werden muss. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet nur dazu, dass bei der Auswahl eines Pächters für vorhandene Anlagen oder Flächen Chancengleichheit bestehen muss. Dies kann dazu führen, dass vorherige Vergabeverfahren erforderlich werden. Derzeit wurde allerdings noch keine Veranlassung gesehen, zu prüfen, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz dazu führen kann, dass langjährige Pachtverträge zu kündigen und neu auszuschreiben

Behandlung im Ortschaftsrat:

Die Zusatzfrage von OSR Jäger, ob für die Wassersportgemeinschaft, die das Gebäude ebenfalls nutzt, auch ein Erbbaurecht bestellt sei, beantwortet OVS EBrich mit ja.

Zu Punkt 80 der TO: Mitteilungen und Anfragen

- a) Die Vorsitzende informiert, dass den Ortschaftsräten jeweils eine schriftliche Mitteilung zur aktuellen Situation der Flüchtlinge in Grötzingen ausgelegt wurde.
- b) OVS EBrich teilt mit, dass ebenfalls eine Information zur aktuellen Hortbelegung ausliegt.
- c) Die Ortsvorsteherin unterrichtet das Gremium über die von der Ortsverwaltung geplanten Standorte von weiteren Mülleimern, die das Gremium zustimmend zur Kenntnis nimmt.
- d) Die Sitzungsleiterin teilt mit, dass aktuell Robidogtüten auch in der Apotheke, bei Bike Mike und dem Naturkostladen -vorerst auf Probe- ausgegeben werden.
- e) OVS EBrich informiert, bezüglich der Barrierefreiheit des Rathauses 2 komme eine innenliegende Liftlösung in Betracht. Bezüglich des Brandschutzes seien dann Kompensationsmaßnahmen notwendig. Die anbietende Firma müsse noch einen Kostenrahmen und Zeitplan für verschiedene Varianten (Erdgeschoss; Erschließung bis zum 1. OG und bis zum 2. OG) vorlegen.
- f) Die Vorsitzende berichtet aus einem Schreiben der DB Netze, dass während der Gründungsarbeiten der Lärmschutzwand im Bereich der Kampmann- und Augustenburgstraße die Bohrpfähle, die als Baugrubenverbau nach dem Bau des Tunnels im Untergrund verblieben sind, nicht so angetroffen wurden, wie es in den Bestandsplänen des Regierungspräsidiums dargestellt war. Daher mussten die Gründungen der Lärmschutzwand umgeplant werden. Der Weg im Bereich des Grötzinger Tunnels dürfe maximal mit einer Tonne befahren werden, weshalb mehr vom Gleis aus gebaut werden müsse. Dazu sind Sperrpausen notwendig, die einen Vorlauf von mindestens 14 Wochen betragen und erst im Juni wieder zur Verfügung stehen. Die Restabwicklung der Baumaßnahme dauere noch etwa vier Wochen, so dass die Maßnahme Ende Juni/Anfang Juli abgeschlossen sein werde.
- g) Die Ortsvorsteherin informiert, dass im Viehweg Tempo 30 eingerichtet wurde.

- h) OVS EBrich teilt mit, lt. Information der VBK komme es beim Einbau der Haltestangen in Bussen der Linie 22 wegen Lieferzeiten zu Verzögerungen. Daher werde nach schnelleren Alternativen gesucht.
- i) Die Sitzungsleiterin weist auf den Termin der Rollstuhlrallye am 25.04.15 um 10.30 Uhr hin. Die Ortsverwaltung werde dazu eine Presseeinladung herausgeben.
- j) Die Ortsvorsteherin teilt mit, derzeit laufe die Terminabstimmung mit dem Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft für eine Informationsveranstaltung zum Neubau der Augustenburg Gemeinschaftsschule Grötzingen. Die Veranstaltung werde voraussichtlich im Juni stattfinden, zu der rechtzeitig eingeladen werde.
- k) OSR Jäger macht darauf aufmerksam, dass es seit zwei bis drei Wochen am Bahnhof Durchsagen in großer Lautstärke und Häufigkeit gebe, auch nachts und bittet die Ortsverwaltung, sich dazu zu erkundigen.
OSR Siegrist vermutet, dass die Durchsagen wohl eher vom Tunnel her kommen.
- l) OSR Orthey äußert, auf der Grünfläche des leerstehenden Gebäudes Eisenbahnstr. 36 A liege sehr viel Dreck. Im Zuge dessen weist OSR Hauswirth-Metzger auf die Dreckweg-Aktion der GLG hin.
Die Ortsvorsteherin möchte den Eigentümer ansprechen, da der Ortschaftsrat Wert darauf legt, dass dem Eigentümer seine Verantwortlichkeit bewusst sei.
- m) OSR Umstädter interessiert der Stand der Kita-Anmeldungen in Grötzingen. Am 15.02. sei Anmeldeschluss gewesen. Er habe gehört, dass Grötzingen keinen Platz gefunden hätten
möchte wissen, wie viele das seien.
- n) OSR Dr. Vorberg macht darauf aufmerksam, dass es im Tunnel schon bei stockendem Verkehr Ansagen gebe, die außergewöhnlich laut seien.
- o) OSR Dr. Vorberg regt an, das Kinder- und Jugendhaus zeitnah im Gremium einen Bericht abgeben zu lassen, da von dort auch eine Aktion für die Kulturmeile geplant sei.
- p) Auf den Hinweis von OSR Dr. Vorberg, dass die Seilbahn auf dem Spielplatz beim NaturFreundehaus schon länger defekt sei, antwortet Herr Müller, hierfür sei der Forst verantwortlich. Die alte Seilbahn müsse ersetzt werden.

Vorsitzende

Ortschaftsrat

Protokollführer

